



Departementsverfügung

Organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen

In der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050) sind die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Bündner Mittelschulen festgelegt. Mit der Departementsverfügung vom 13. März 2013, Beschluss Nr. 274, betreffend "Organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen" wurden Prüfungsprozesse genauer beschrieben. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass Anpassungen vorzunehmen sind.

Die anschliessenden organisatorischen Vorgaben beziehen sich auf die gymnasiale Maturitätsprüfung. Sie gelten für die Abschlussprüfungen der Fach- und Handelsmittelschulen sinngemäss, solange nicht anderslautende Bestimmungen vorliegen. Nur falls sich die nachfolgenden Detailregelungen ausschliesslich auf die gymnasiale Maturitätsprüfung beziehen, wird terminologisch zwischen der Maturitätsprüfung des Gymnasiums und den Abschlussprüfungen der Fach- und Handelsmittelschulen unterschieden. Andernfalls wird die einheitliche Bezeichnung "Abschlussprüfungen" verwendet.

Zu den bisherigen Bestimmungen sind insbesondere folgende Ergänzungen hervzuheben:

Es bedarf einer Regelung über die Rechtsfolgen des Nichtantretens oder verspäteten Antretens zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung der Abschlussprüfungen.

Die Lernenden der Abschlussklasse, welche die kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch gemäss Art. 13 der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) bzw. des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (MAR; SR 410.5) gewählt haben, werden an der Maturitätsprüfung in beiden Sprachen geprüft. Die Ermittlung der Maturitätsnote für die kombinierte Erstsprache bedarf einer Präzisierung.

Im Anschluss an die Abschlussprüfungen findet die Notenkonferenz der Prüfungskommission statt, an welcher die Noten erwährt werden. Um formale Fehler im Erwahrungsprozess zu verhindern, bedarf es einer Konkretisierung der Verordnungsbestimmung.

Nach Einsichtnahme in die Akten

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Zulassung der Schülerschaft zu den Abschlussprüfungen erfolgt aufgrund der Ergebnisse der materiellen Überprüfung der massgebenden Voraussetzungen durch die Schule. Dem Amt für Höhere Bildung (AHB) ist unmittelbar nach der Promotionskonferenz eine Liste der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zur formellen Kontrolle einzureichen. Diese Liste enthält jene Schülerinnen und Schüler (Name, Vorname, Wohnort, Datum des Eintritts in die Schule [Jahr], Anzahl der an der Schule besuchten Unterrichtsjahre), welche die materiellen Voraussetzungen für die Prüfungszulassung erfüllen. Speziell zu kennzeichnen sind Jugendliche, welche als Bündner Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000) gelten. Die Liste ist mit Ort, Datum und Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zu versehen.
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden und entschuldbaren Gründen nicht zu einer Prüfung oder mehreren Prüfungen der Abschlussprüfungen antreten können, müssen dies unverzüglich dem verantwortlichen Prüfungsleiter bzw. der verantwortlichen Prüfungsleiterin melden. Im Falle von Krankheit oder Unfall muss durch ein Arztzeugnis nachgewiesen werden, dass der Schüler bzw. die Schülerin nicht prüfungsfähig ist bzw. war.

Für Schülerinnen und Schüler, die unentschuldigt oder ohne nachweisbar zwingende Gründe nicht oder nicht rechtzeitig zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung antreten, wird die betreffende Prüfung mit der Note 1 bewertet.

Der zuständige Prüfungsleiter bzw. die zuständige Prüfungsleiterin entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung, im Zweifelsfall unter Bezug des AHB, über das Vorliegen zwingender Gründe.

3. Den Abschlussprüfungen der Bündner Mittelschulen beiwohnen dürfen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtskommission im Mittelschulwesen, zuständige Vertreterinnen und Vertreter des AHB, Schulleitungs- und Aufsichtsmitglieder der

Schule sowie zu Ausbildungszwecken Lehrpersonen, welche noch keine oder nur wenig Prüfungserfahrung haben.

4. An der mündlichen Maturitätsprüfung der Schweizer Schule Mailand (SSM) darf in den Prüfungsfächern Italiano (Italienisch als Erstsprache) und Italienisch (Italienisch als zweite Landessprache) zudem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierung Italiens (Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca [MIUR]) anwesend sein.

Das Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes während einer Prüfung ist untersagt.

5. Die schriftliche Maturitätsprüfung dauert für die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik und das Schwerpunktfach je vier Stunden. Für das fünfte, schriftlich geprüfte Fach (optionales Prüfungsfach), das nicht mit den anderen schriftlich geprüften Fächern übereinstimmen darf, dauert die Prüfung zwei Stunden.

Die mündlichen Prüfungen dauern fünfzehn Minuten. Eine beaufsichtigte Vorbereitungszeit von zusätzlich fünfzehn Minuten ist obligatorisch. Falls die Vorbereitung zeitgleich mit einer Prüfung im Prüfungsraum stattfindet, muss dem sich auf die Prüfung vorbereitenden Kandidaten oder der sich auf die Prüfung vorbereitenden Kandidatin ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

6. Das optionale schriftliche Prüfungsfach der Maturitätsprüfung muss von Schuljahr zu Schuljahr geändert werden. Das AHB bestimmt auf Antrag der Mittelschule frühestens nach Beginn des der Maturitätsprüfung vorangehenden Semesters und spätestens bis anfangs Dezember des der Maturitätsprüfung vorangehenden Kalenderjahres das optionale Prüfungsfach. Wo es die Prüfungsorganisation erfordert, müssen mehrere optionale Prüfungsfächer beantragt werden. Alle optionalen Prüfungsfächer bedürfen der Bewilligung durch das AHB.

Für die kombinierten Schwerpunktfächer Physik/Anwendungen der Mathematik, Biologie/Chemie und Philosophie/Pädagogik/Psychologie ist eine thematische Aufteilung des Prüfungsstoffes für die schriftliche Prüfung entsprechend den Unterrichtsanteilen der einzelnen Fächer möglich. Der integrierende Aspekt der Fächerkombinationen ist angemessen zu berücksichtigen. Für die mündlichen Prüfungen kann die Schulleitung beim AHB die Einschränkung auf ein einzelnes Fach beantragen.

7. Die Maturitätsnoten werden gemäss Art. 15 MAV bzw. MAR gesetzt. Maturitätsnoten ≥ 0.25 und ≥ 0.75 werden auf die nächste halbe und ganze Note aufgerundet.

In Fächern, die an der Maturitätsprüfung sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden, ergibt sich die Note der Maturitätsprüfung aus dem nicht gerundenen Durchschnitt der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung.

Die schriftlichen Prüfungsleistungen der Maturitätsprüfung werden mit Viertelnoten, halben und ganzen Noten, die mündlichen Prüfungsleistungen mit halben und ganzen Noten bewertet. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen an den Fach- und Handelsmittelschulen werden mit halben und ganzen Noten bewertet.

8. Die Berechnung der gymnasialen Maturitätsnoten hat gemäss der "Weisung zur Berechnung der Maturitätsnoten am Gymnasium (Stand 20. Dezember 2018)", welche als integraler Bestandteil dieser Verfügung beiliegt, zu erfolgen.
9. Die Lernenden der Abschlussklasse mit kombinierter Erstsprache Deutsch-Romanisch im Sinne von Art. 13 MAV bzw. MAR werden an der Maturitätsprüfung sowohl in Deutsch als auch in Romanisch schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfungsnote für die kombinierte Erstsprache berechnet sich aus dem nicht gerundenen Durchschnitt der Noten der schriftlichen Sprachprüfung Deutsch sowie der schriftlichen Sprachprüfung Romanisch (die Benotung erfolgt für jede Prüfung mit Viertelnoten, halben und ganzen Noten; Beispiel: Deutschnote 4.25, Romanischnote 4 \rightarrow Endnote 4.125) und dem nicht gerundenen Durchschnitt der Noten der mündlichen Sprachprüfung Deutsch sowie der mündlichen Sprachprüfung Romanisch (die Benotung erfolgt für jede Prüfung mit halben und ganzen Noten; Beispiel: Deutschnote 4.5, Romanischnote 5 \rightarrow Endnote 4.75). Die Note der Maturitätsprüfung für die kombinierte Erstsprache ergibt sich aus dem nicht gerundenen Durchschnitt der Note für die schriftliche Sprachprüfung und der Note für die mündliche Sprachprüfung; Beispiel: 4.125 und 4.75 \rightarrow nicht gerundete Maturitätsprüfungsnote 4.437 \rightarrow wird auf 4.5 gerundet.

Die Erfahrungsnote (Promotionsnote) für die kombinierte Erstsprache berechnet sich aus dem nicht gerundenen Durchschnitt der beiden Sprachnoten.

10. Noten des Zulassungszeugnisses zur Abschlussprüfung dürfen nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Note der Maturaarbeit.

11. Die Note der schriftlichen Abschlussprüfung muss spätestens zum Zeitpunkt der Schlusskontrolle durch den Experten oder die Expertin (vgl. Ziffer 12 Absatz 1) bereinigt sein.
12. Der Examinator bzw. die Examinatorin schlägt die Note für die mündliche Prüfungsleistung vor. Der Experte bzw. die Expertin beurteilt, ob die gesetzte Note der gezeigten mündlichen Leistung entspricht. Examinator bzw. Examinatorin und Experte bzw. Expertin einigen sich auf eine Prüfungsnote und müssen in der Lage sein, die gesetzte Note nach der Prüfung begründen zu können. Können sich Examinator bzw. Examinatorin und Experte bzw. Expertin nicht einigen, gilt der Entscheid des Experten bzw. der Expertin gemäss Art. 19 Abs. 2 gemäss Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050).

Während der Besprechung der Notengebung durch den Examinator bzw. die Examinatorin und den Experten bzw. die Expertin dürfen Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen oder Vertreter und Vertreterinnen des AHB anwesend sein, ohne sich jedoch an der Festsetzung der Noten zu beteiligen. Andere Personen haben während der Besprechung der Noten den Prüfungsraum zu verlassen.

An der SSM darf zudem der abgeordnete Vertreter bzw. die abgeordnete Vertreterin des MIUR an der Besprechung der Notengebung in den von ihm bzw. ihr besuchten mündlichen Prüfungen anwesend sein, ohne sich jedoch an der Festsetzung der Noten zu beteiligen.

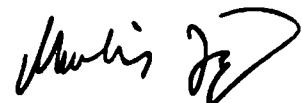
13. Die aus den einzelnen Prüfungsnoten zusammengestellten und für das Bestehen der Prüfung massgebenden elektronisch erfassten Abschlussprüfungsnoten werden vom zugeteilten Experten bzw. von der zugeteilten Expertin zur Vermeidung von Übertragungsfehlern kontrolliert und visiert. Offensichtliche Fehler können anlässlich der Sitzung der Prüfungskommission gemäss Art. 26 GymV durch den verantwortlichen Prüfungsleiter bzw. die verantwortliche Prüfungsleiterin oder ein stellvertretendes Mitglied der Schulleitung korrigiert werden.
14. Noten der mündlichen Abschlussprüfung, welche anlässlich einer Sitzung der Prüfungskommission um maximal einen halben Notenpunkt angehoben werden dürfen, sind vorgängig durch die prüfende Lehrperson und den zugeteilten Experten bzw. die zugeteilte Expertin mit „+“ zu kennzeichnen. Die prüfende Lehrperson und der Experte bzw. die Expertin müssen mit dem Vorschlag einverstanden sein. Wenn keine Einstimmigkeit vorliegt, darf die Note nicht gekennzeichnet werden.

15. Die Sitzung der Prüfungskommission wird durch den verantwortlichen Prüfungsleiter bzw. die verantwortliche Prüfungsleiterin oder ein Mitglied der Schulleitung präsidiert.
16. An der Bündner Kantonsschule (BKS) wird in der Regel für jedes Prüfungsfach ein Fachexperte bzw. eine Fachexpertin eingesetzt. Die Prüfungskommission hält an der BKS ihre Sitzung nur für jene Prüflinge ab, welche die Abschlussprüfung **nicht** bestanden haben. Anlässlich dieser Sitzung darf eine Note mit Mehrheitsbeschluss nur dann geändert werden, wenn die Note einen entsprechenden Vermerk („+“) enthält. Es dürfen maximal zwei Noten geändert werden. Für die Korrektheit der Notenerwahrung müssen an der Sitzung der Prüfungskommission alle prüfenden Lehrpersonen und alle zugeteilten Fachexperten und Fachexpertinnen all jener Prüflinge, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Es gilt das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen. Die zur Teilnahme an der Sitzung der Prüfungskommission verpflichteten Lehrpersonen, Fachexperten und Fachexpertinnen werden am Vortag (abends) der stattfindenden Sitzung der Prüfungskommission von der Prüfungsleitung zur Sitzung aufgeboten. An Stelle der physischen Anwesenheit und Stimmabgabe ist im Falle einer mit E-Mail begründeten Verhinderung eines Experten bzw. einer Expertin mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Schulleitung auch die Durchführung einer Telefonkonferenz mit Stimmabgabe möglich. Die verhinderte Person muss auf den vorgegebenen Zeitpunkt hin telefonisch erreichbar sein.

Für die übrigen Prüflinge erfolgt die Erwahrung der gemäss Ziff. 13 elektronisch erfassten Abschlussprüfungsnoten stillschweigend.

An jeder privaten Mittelschule und der SSM wird vom AHB ein Leiter bzw. eine Leiterin des Expertenkollegiums bestimmt (sog. Chefexperte bzw. Chefexpertin). Die Prüfungskommission hält an der privaten Mittelschule und der SSM ihre Sitzung für alle Schülerinnen und Schüler ab, welche die Abschlussprüfungen absolviert haben. Für Schülerinnen und Schüler, welche die Abschlussprüfung **nicht** bestanden haben, darf anlässlich dieser Sitzung eine Note mit Mehrheitsbeschluss nur dann geändert werden, wenn die Note einen entsprechenden Vermerk („+“) enthält. Es dürfen maximal zwei Noten geändert werden. An der Sitzung der Prüfungskommission müssen alle prüfenden Lehrpersonen und der zugeteilte Chefexperte bzw. die zugeteilte Chefexpertin teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Es gilt das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen. Der Chefexperte bzw. die Chefexpertin kann vor der Abstimmung Einstimmigkeit verlangen.

17. In Situationen, welche mit der vorliegenden Departementsverfügung nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet an den privaten Mittelschulen der Chefexperte bzw. die Chefexpertin und an der BKS das AHB.
18. Die Schulen stellen dem AHB die Abschlusszeugnisse sowie eine Kopie der unterzeichneten Matrikel der Abschlussprüfungsnoten zur Kontrolle zu. Das AHB leitet die Abschlusszeugnisse zur Unterzeichnung an den Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin weiter. Die unterzeichneten Abschlusszeugnisse werden vom AHB an die Schulen zurückgeschickt.
19. Diese organisatorischen Vorgaben gelten für die Abschlussprüfungen der Fach- und Handelsmittelschulen des Kantons sinngemäss, solange nicht anderslauende Bestimmungen vorliegen.
20. Die Departementsverfügung vom 13. März 2013, Beschluss Nr. 274, betreffend "Organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen" wird aufgehoben.
21. Mitteilung an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung; an den Rechtsdienst EKUD; an das Amt für Höhere Bildung (auch zur Information der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen und der Rektorate der Bündner Mittelschulen und der Schweizer Schule Mailand).



Martin Jäger, Regierungsrat

Beilage zur Departementsverfügung «Organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen»
Weisung zur Berechnung der Maturitätsnoten am Gymnasium (Stand 20. Dezember 2018)

Maturitätsfächer Art. 9 MAV/MAR	Erfahrungsnote (E) (Zeugnisnoten des letzten Jahres in dem das Fach unterrichtet wurde)	Schriftliche Prüfungsnote (sP)	Mündliche Prüfungsnote (mP)	Maturanote (Mn)
	Nicht gerundet $E = \frac{1}{2} \text{ Zeugnisnote 1. Semester} + \frac{1}{2} \text{ Zeugnisnote 2. Semester}$	gerundet auf Viertelnoten, halbe und ganze Noten	gerundet auf halbe und ganze Noten	gerundet auf halbe und ganze Noten
Erstsprache	E	sP	mP	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Erstsprache Art. 13 MAV/MAR	ED (Erfahrungsnote Deutsch), ERo (Erfahrungsnote Romanisch) $E = \frac{1}{2} ED + ERo \frac{1}{2}$	$\frac{1}{2} sPD + \frac{1}{2} sPRo$ = sP (*)	$\frac{1}{2} mPD + \frac{1}{2} mPRo$ = mP (*)	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
eine zweite Landessprache	E	sP	mP	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
eine dritte Sprache	E	optionale sP (osP)	–	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ falls optionale sP $Mn = E$ falls keine optionale sP
Mathematik	E	sP	mP	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Naturwissenschaften (jedes Fach ergibt eine Maturanote)	EBio, ECh, EPh	osP	–	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ falls optionale sP $Mn = E$ falls keine optionale sP
Geistes- und Sozialwissenschaften (jedes Fach ergibt eine Maturanote)	EG, EGg	osP	–	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ falls optionale sP $Mn = E$ falls keine optionale sP
Bildnerisches Gestalten <i>und/oder</i> Musik	EBi, EMu	–	–	$Mn = \frac{1}{2} EBi + \frac{1}{2} EMu$ falls beide Fächer $Mn = EBi$ oder $Mn = EMu$
Schwerpunkt fach	E	sP	mP	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Ergänzungsfach	E	–	mP	$Mn = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} mP$
Maturaarbeit	E	–	–	$Mn = E$

(*) Die Zwischenresultate zur Berechnung von sPD, sPRo, mPD und mPRo werden nicht gerundet. Die Rundung erfolgt erst bei sP bzw. mP.